



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitzender FDP

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 1

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Umlage im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 kann der Umlagesatz durch Änderung oder Erlass der Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres neu festgesetzt werden; die Höhe des ursprünglichen Umlagesatzes darf nicht überschritten werden.“

2. § 103 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Haushaltssatzung kann durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 100 Abs. 1 Satz 5 findet auf Nachtragshaushaltssatzungen entsprechend Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 1

Zu Nr. 1 (§ 100 Abs. 1 - Haushaltssatzung)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften erfolgte die Aufnahme des § 100 Abs. 1 Satz 5 und eine Anpassung des § 103 Abs. 1 Satz 1.

Mit diesen Vorschriften wurde die Möglichkeit geschaffen, das Jährlichkeitsprinzip des Haushalts zu durchbrechen, um die Behebung von Fehlern in einer Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung vergangener Haushaltsjahre in verfassungskonformer Weise zu ermöglichen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 27. September 2021 (Az: BVerwG 8 C 29.20 u. BVerwG 8 C 30.20) deutlich gemacht, dass es die landesgesetzliche Heilungsmöglichkeit mit Verfassungsrecht für vereinbar hält. Die landesgesetzliche Ermächtigung zur Heilung enthalte aber eine mehrdeutige Ausnahmeregelung.

Mit der Änderung in § 100 Abs. 1 Satz 5 erfolgt eine Klarstellung, bei welchem konkreten Fehler die Heilung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

Mit dem zu Satz 5 hinzugefügten Halbsatz soll verdeutlicht werden, dass wegen der echten Rückwirkung keine Beschlüsse über einen erhöhten Hebesatz der Kreisumlage oder Verbandsgemeindeumlage getroffen werden können.

Eine Haushaltssatzung kann nur geheilt werden, wenn sie nicht bereits durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert wurde. Sofern bereits eine Nachtragshaushaltssatzung vorliegt, findet der mit diesem Gesetz ebenfalls veränderte § 103 Anwendung.

Zu Nr. 2 (§ 103 Abs. 1 - Nachtragshaushaltssatzung)

Durch die Streichung des Wortes „nur“ in § 103 Abs. 1 Satz 1 soll klargestellt werden, dass eine Änderung der Haushaltssatzung nicht allein durch eine Nachtragshaushaltssatzung erfolgen kann. Vielmehr kann eine Änderung der Haushaltssatzung, auch in der Fassung einer Nachtragshaushaltssatzung, nunmehr auch durch eine Satzung zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Umlage erfolgen. Eine (Nachtrags-)Haushaltssatzung kann auch weiterhin nur durch einen formalen Satzungsbeschluss abgeändert werden.

Die Behebung von Fehlern bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes oder des Verbandsgemeindeumlagesatzes in einer Nachtragshaushaltssatzung, mit der eine Haushaltssatzung

geändert worden ist, kann mit § 103 Abs. 1 Satz 3 erfolgen. Dieser eröffnet die Möglichkeit in entsprechender Anwendung des § 100 Abs. 1 Satz 5 eine Heilung vorzunehmen.

§ 2

Die Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes sollen sofort in Kraft treten.